

28.03.86

A

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz
- PflSchG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 201. Sitzung am 27. Februar 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) - Drucksache 10/4618 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz
der Kulturpflanzen (Pflanzenschutz-
gesetz - PflSchG)

- Drucksache 10/1262 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 18.04.86

Erster Durchgang: Drs. 355/83

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. Pflanzen, insbesondere Kulturpflanzen, vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen,
2. Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
3. Schäden durch den Bisam (*Ondatra zibethicus* L.) abzuwenden,
4. Gefahren abzuwenden, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können,
5. Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Pflanzenschutzes durchzuführen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Pflanzenschutz:

- a) der Schutz der Pflanzen vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen,

- b) der Schutz der Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen (Vorratsschutz)

einschließlich der Verwendung und des Schutzes von Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen, durch die Schadorganismen bekämpft werden können;

2. integrierter Pflanzenschutz: eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird;

3. Pflanzen:

- a) lebende Pflanzen,
- b) Pflanzenteile, einschließlich der Früchte und Samen, die zum Anbau bestimmt sind;

4. Pflanzenerzeugnisse:

- a) Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die nicht oder nur durch einfache Verfahren wie Trocknen oder Zerkleinern be- oder verarbeitet worden sind, ausgenommen verarbeitetes Holz,
- b) Pflanzenteile, einschließlich der Früchte und Samen, die nicht zum Anbau bestimmt sind;

5. Pflanzenarten: Pflanzenarten und Pflanzensorten sowie deren Zusammenfassungen und Unterteilungen;

6. Naturhaushalt: seine Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenarten sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen;

7. Schadorganismen: Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen in allen Entwicklungsstadien, die erhebliche Schäden an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen verursachen können, sowie der Bisam. Viren und ähnliche Krankheitserreger werden den Mikroorganismen, nicht durch Schadorganismen verursachte Krankheiten werden den Schadorganismen gleichgestellt;

8. Befallsgegenstände: Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können;

9. Pflanzenschutzmittel: Stoffe, die dazu bestimmt sind,

- a) Pflanzen vor Schadorganismen oder nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen,

Zweiter Abschnitt

Pflanzenschutz

§ 3

Pflanzenschutzmaßnahmen

- b) Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
- c) Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen zu schützen, die nicht Schadorganismen sind,
- d) die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler),
- e) das Keimen von Pflanzenerzeugnissen zu hemmen,
- f) den in den Buchstaben a bis e aufgeführten Stoffen zugesetzt zu werden, um ihre Eigenschaften oder Wirkungen zu verändern,

ausgenommen sind Wasser, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes und Pflanzenstärkungsmittel; als Pflanzenschutzmittel gelten auch Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen abzutöten oder Flächen von Pflanzenwuchs freizumachen oder freizuhalten, ohne daß diese Stoffe unter die Buchstaben a oder d fallen;

- 10. Pflanzenstärkungsmittel: Stoffe, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen zu erhöhen, ohne daß diese Stoffe schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf den Naturhaushalt haben;
- 11. Pflanzenschutzgeräte: Geräte und Einrichtungen, die zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind;
- 12. Kultursubstrate: Erden und andere Substrate in fester oder flüssiger Form, die Pflanzen als Wurzelraum dienen;
- 13. Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere.

(2) Der Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr steht jedes sonstige Verbringen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- 1. anzuordnen, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens bestimmter Schadorganismen, den Anbau oder das Vorkommen bestimmter Pflanzenarten, sonstige für das Auftreten oder Bekämpfen von Schadorganismen erhebliche Tatsachen oder die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgeräte oder Verfahren des Pflanzenschutzes der zuständigen Behörde anzuzeigen;
- 2. Verfügungsberechtigte und Besitzer zu verpflichten, Befallsgegenstände, Grundstücke, Gebäude oder Räume auf das Auftreten von Schadorganismen zu überwachen, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen;
- 3. Verfügungsberechtigte und Besitzer zu verpflichten, bestimmte Schadorganismen zu bekämpfen oder bekämpfen zu lassen, sowie bestimmte Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgeräte oder Verfahren hierfür vorzuschreiben oder zu verbieten;
- 4. zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer Verpflichtete sowie zu ihrer Benutzung oder zur Ausübung der Fischerei Berechtigte zu verpflichten, Ufer- und Gewässergrundstücke auf das Auftreten des Bisams zu überwachen, sowie zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer Verpflichtete zu verpflichten, den Bisam zu bekämpfen oder bekämpfen zu lassen;
- 5. anzuordnen, daß die zuständigen Behörden Pflanzen und Grundstücke auf das Auftreten bestimmter Schadorganismen überwachen und bestimmte Schadorganismen bekämpfen;
- 6. das Vernichten, Entseuchen oder Entwesen von Befallsgegenständen und das Entseuchen oder Entwesen des Bodens, von Kultursubstraten oder von Gebäuden oder Räumen anzuordnen sowie bestimmte Mittel, Geräte oder Verfahren hierfür vorzuschreiben oder zu verbieten;
- 7. die Verwendung bestimmter Kultursubstrate für die Anzucht oder den Anbau bestimmter Pflanzen vorzuschreiben oder zu verbieten;

8. die Nutzung befallener, befallsverdächtiger oder befallsgefährdeter Grundstücke zu beschränken sowie Vorschriften über die Sperre solcher Grundstücke zu erlassen;
9. die Verwendung nicht geeigneten Saat- oder Pflanzguts oder nicht geeigneter zur Veredlung bestimmter Pflanzenteile zu verbieten oder zu beschränken;
10. den Anbau bestimmter Pflanzenarten zu verbieten oder zu beschränken;
11. das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen, die zum Anpflanzen, zur Vermehrung oder zur Veredlung bestimmt sind (Anbaumaterial),
 - a) bei Befall oder Verdacht des Befalls mit bestimmten Schadorganismen zu verbieten oder zu beschränken,
 - b) von dem Ergebnis einer Untersuchung auf Befall mit bestimmten Schadorganismen oder auf Resistenz gegen bestimmte Schadorganismen oder von einer Genehmigung abhängig zu machen;
12. anzuordnen, daß befallene, befallsverdächtige oder befallsgefährdete Grundstücke von bestimmten Pflanzen freizumachen oder freizuhalten sind;
13. das Befördern und das Inverkehrbringen bestimmter Schadorganismen und Befallsgegenstände zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen;
14. das Züchten und das Halten bestimmter Schadorganismen sowie das Arbeiten mit ihnen zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen;
15. anzuordnen, daß Grundstücke, Gebäude, Räume oder Behältnisse, die dem Lagern von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen dienen, zu entseuchen, zu entwesen oder zu reinigen sind, und bestimmte Mittel, Geräte oder Verfahren hierfür vorzuschreiben oder zu verbieten;
16. Vorschriften zum Schutz von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen vor ihrer Gefährdung durch Pflanzenschutzmittel oder im Hinblick auf ihren Nutzen für die Bekämpfung von Schadorganismen zu erlassen;
17. Vorschriften über die Verwendung von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen zu erlassen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 3, 6, 15, 16 und 17 bedürfen des Einvernehmens mit den

Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit, soweit sie sich auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder anderer Stoffe beziehen.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt,

1. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 zu erlassen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht,
2. durch Rechtsverordnung, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,
 - a) in Gebieten, die für den Anbau bestimmter Pflanzenarten besonders geeignet sind, den Anbau bestimmter Pflanzenarten zu verbieten oder die Verwendung bestimmten Saat- oder Pflanzguts sowie bestimmte Anbaumethoden vorzuschreiben,
 - b) vorzuschreiben, daß Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse nur in bestimmter Art und Weise gelagert werden dürfen.

Sie können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden oder andere Behörden übertragen und dabei bestimmen, daß diese ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen können.

§ 4

Pflanzenbeschau

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zum Schutz gegen die Gefahr der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr von Schadorganismen und Befallsgegenständen
 - a) zu verbieten oder zu beschränken,
 - b) von einer Genehmigung oder Anzeige, vom Nachweis einer durchgeführten Entseuchung oder Entwesung oder von der Vorlage eines amtlichen Pflanzengesundheitszeugnisses abhängig zu machen;
2. Vorschriften über die amtliche Beobachtung der Befallsgegenstände oder die Vernichtung der Schadorganismen oder Befallsgegenstände zu erlassen.

§ 5

Eilfälle

(1) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne Einvernehmen mit anderen Bundesministern erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(2) Die zuständigen Behörden können bei Gefahr im Verzuge Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 und § 4 anordnen, soweit ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist.

Dritter Abschnitt

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 6

Allgemeines

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden. Zur guten fachlichen Praxis gehört, daß die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes berücksichtigt werden. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muß, daß ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat. Enthält die Gebrauchsanleitung Anwendungsbestimmungen der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt) nach § 15 Abs. 3 Satz 2, so darf das Pflanzenschutzmittel nur entsprechend diesen Anwendungsbestimmungen angewandt werden. Die zuständige Behörde kann Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Anforderungen erforderlich sind.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen nur angewandt werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 2 genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen.

§ 7

Anwendungsverbote

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier oder zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für den Naturhaushalt, erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit sowie im Falle der Nummer 1 auch mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Anwendung

- a) bestimmter Pflanzenschutzmittel oder von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Stoffen,
- b) von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung bestimmter Geräte oder Verfahren,

2. den Anbau bestimmter Pflanzenarten auf Grundstücken, deren Böden mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind,

3. das Abgeben von Pflanzenschutzmitteln, die unter eine Regelung nach Nummer 1 Buchstabe a fallen, an den Anwender,

4. die Einfuhr von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, in oder auf denen Pflanzenschutzmittel vorhanden sind, die unter eine Regelung nach Nummer 1 Buchstabe a fallen,

zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen; dabei kann vorgesehen werden, daß die Genehmigung von der Biologischen Bundesanstalt zu erteilen und die Anzeige ihr gegenüber zu erstatten ist.

(2) Soweit durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beschränkt wird, können insbesondere Zweck, Art, Zeit, Ort und Verfahren der Anwendung des Pflanzenschutzmittels vorgeschrieben oder verboten sowie die aufzuwendende Menge und nach der Anwendung einzuhaltende Wartezeiten vorgeschrieben werden.

(3) Das bei der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels vorgesehene Anwendungsgebiet darf durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, daß zuvor die Zulassung unter Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Wird die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung unanfechtbar aufgehoben, so ist die Rechtsverordnung insoweit nicht mehr anzuwenden.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechtsverordnungen nach Absatz 1 ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne Einvernehmen mit anderen Bundesministern erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b zu erlassen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht.

§ 8

Weitergehende Länderregelungen

Befugnisse der Länder,

1. Vorschriften zu erlassen, die über § 6 Abs. 2 hinausgehen, oder
2. a) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung bestimmter Geräte oder Verfahren oder
- b) den Anbau bestimmter Pflanzenarten auf Grundstücken, deren Böden mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind,

zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen,

bleiben unberührt.

§ 9

Anzeige

Wer Pflanzenschutzmittel für andere — außer gelegentlicher Nachbarschaftshilfe — anwenden will, hat dies der für den Betriebssitz und der für den Ort der Tätigkeit zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Vorschriften über die Anzeige und das Anzeigeverfahren zu erlassen. Sie können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 10

Persönliche Anforderungen

(1) Wer

1. Pflanzenschutzmittel in einem Betrieb der Landwirtschaft, des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft anwendet,
2. eine nach § 9 anzeigepflichtige Tätigkeit ausübt oder
3. Personen anleitet oder beaufsichtigt, die eine Tätigkeit nach Nummer 1 oder 2 im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses ausüben,

muß die dafür erforderliche Zuverlässigkeit und die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten haben und dadurch die Gewähr dafür bieten, daß durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln keine vermeidbaren schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder keine sonstigen vermeidbaren schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, auftreten.

(2) Die zuständige Behörde kann die in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß derjenige, der diese Tätigkeiten ausübt, die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

(3) Die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über Art und Umfang der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über das Verfahren für deren Nachweis zu erlassen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Satz 2 zu erlassen, soweit die Bundesregierung von ihrer Befugnis keinen Gebrauch macht. Sie können durch Rechtsverordnung ihre Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

Vierter Abschnitt
Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln

§ 11
Zulassungsbedürftigkeit

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt zugelassen sind. Dies gilt nicht

1. für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind oder sich im Falle der Einfuhr in einem Freihafen oder als Zollgut unter zollamtlicher Überwachung befinden,
2. für Wachstumsregler, die für die Anwendung an abgeschnittenen Zierpflanzen außer Anbaumaterial bestimmt sind,
3. für Mittel, die zur Bekämpfung pflanzlicher Mikroorganismen
 - a) innerhalb geschlossener Räume oder Rohrsysteme in Betrieben und Anlagen, die einer gewerbe-, bergbau-, atom- oder gesundheitsrechtlichen Aufsicht unterliegen, oder
 - b) in Anlagen des sanitären Bereichs bestimmt sind.

(2) Die Biologische Bundesanstalt kann das Inverkehrbringen oder die Einfuhr nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel genehmigen

1. für Forschungs-, Untersuchungs- oder Versuchszwecke,
2. bei Gefahr im Verzuge für die Bekämpfung bestimmter Schadorganismen und
3. zur Anwendung an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, die für die Ausfuhr bestimmt sind, außer Lebensmitteln und Futtermitteln.

(3) Saatgut und Kultursubstrate, die Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel anhaften, dürfen nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn die Pflanzenschutzmittel zugelassen sind oder in ihrer Zusammensetzung und Wirkung einem zugelassenen Pflanzenschutzmittel entsprechen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 12
Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung kann beantragen

1. der Hersteller,
2. der Vertriebsunternehmer, wenn er das Pflanzenschutzmittel erstmalig in den Verkehr bringen will, oder
3. der Einführer.

(2) Wer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann die Zulassung nur beantragen, wenn er einen Vertreter mit Wohnsitz oder Geschäftsraum im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestellt hat. Dieser ist im Zulassungsverfahren zur Vertretung befugt.

(3) Der Antrag muß enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
2. die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels,
3. Angaben über die Zusammensetzung nach Art und Menge mit den gebräuchlichen wissenschaftlichen Bezeichnungen,
4. Angaben über die Anwendungsgebiete,
5. Angaben über die Gefahren, die für die Gesundheit von Mensch und Tier, und über sonstige Gefahren, die insbesondere für den Naturhaushalt auftreten können,
6. Angaben über Verfahren zur sachgerechten Beseitigung oder Neutralisierung,

7. den Entwurf der Gebrauchsanleitung,
8. die für die Behältnisse und äußeren Umhüllungen oder für Packungsbeilagen vorgesehene Kennzeichnung,
9. Angaben über die Art der Verpackung und
10. Angaben über ein geeignetes, mit allgemein gebräuchlichen Geräten und vertretbarem Aufwand durchführbares Analyseverfahren, mit dem Rückstände des Pflanzenschutzmittels einschließlich gesundheitlich erheblicher Abbau- und Reaktionsprodukte zuverlässig bestimmt werden können.

Dem Antrag sind die zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und Proben beizufügen.

§ 13

Verwendung von Unterlagen eines Vorantragstellers

(1) Unterlagen nach § 12 Abs. 3 Satz 2, die Tierversuche voraussetzen, sind nicht erforderlich, soweit der Biologischen Bundesanstalt ausreichende Erkenntnisse vorliegen. Stammen diese Erkenntnisse aus Unterlagen eines anderen Antragstellers (Vorantragsteller), so teilt die Biologische Bundesanstalt diesem und dem Antragsteller mit, welche Unterlagen eines Vorantragstellers sie zugunsten des Antragstellers zu verwerten beabsichtigt, sowie jeweils Name und Anschrift des anderen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Zulassung des Pflanzenschutzmittels des Vorantragstellers länger als zehn Jahre zurückliegt. Unterlagen nach § 12 Abs. 3 Satz 2, die keine Tierversuche voraussetzen, sind nicht erforderlich, soweit der Biologischen Bundesanstalt ausreichende Erkenntnisse vorliegen und wenn, sofern die Erkenntnisse aus Unterlagen eines Vorantragstellers stammen, dieser der Verwertung schriftlich zugestimmt hat oder die Zulassung des Pflanzenschutzmittels des Vorantragstellers länger als zehn Jahre zurückliegt.

(2) Der Vorantragsteller kann der Verwertung seiner Unterlagen im Falle des Absatzes 1 Satz 1 innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 2 widersprechen. Im Falle des Widerspruchs ist das Zulassungsverfahren für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Stellung des Zulassungsantrags, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Zulassung des Pflanzenschutzmittels des Vorantragstellers, auszusetzen. Würde der Antragsteller für die Beibringung eigener Unterlagen einen kürzeren Zeitraum benötigen, so ist das Zulassungsverfahren nur für diesen Zeitraum auszusetzen. Vor Aussetzung des Zulassungsverfahrens sind der Antragsteller und der Vorantragsteller zu hören.

(3) Wird das Pflanzenschutzmittel im Falle des Absatzes 2 vor Ablauf von zehn Jahren nach der Zulassung des Pflanzenschutzmittels des Voran-

tragstellers unter Verwertung seiner Unterlagen zugelassen, so hat er gegen den Antragsteller Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von 50 vom Hundert der vom Antragsteller durch die Verwertung ersparten Aufwendungen. Der Vorantragsteller kann dem Antragsteller das Inverkehrbringen des Pflanzenschutzmittels untersagen, solange dieser nicht die Vergütung gezahlt oder für sie in angemessener Höhe Sicherheit geleistet hat.

§ 14

Nachforderungen

(1) Sollen Unterlagen verwertet werden, die die Biologische Bundesanstalt nach § 15 Abs. 5 vom Vorantragsteller nachgefordert hat, so beginnen die Zehnjahresfristen nach § 13 mit dem von der Biologischen Bundesanstalt für die Vorlage der Unterlagen festgesetzten Zeitpunkt.

(2) Müssen zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen für bereits zugelassene Pflanzenschutzmittel von mehreren Zulassungsinhabern inhaltlich gleiche Unterlagen nach § 15 Abs. 5 nachgefordert werden, so teilt die Biologische Bundesanstalt jedem Zulassungsinhaber mit, welche Unterlagen für die weitere Beurteilung erforderlich sind, sowie Name und Anschrift der übrigen beteiligten Zulassungsinhaber. Die Biologische Bundesanstalt gibt den beteiligten Zulassungsinhabern Gelegenheit, sich innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zu einigen, wer die Unterlagen vorlegt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Biologische Bundesanstalt und unterrichtet hiervon unverzüglich alle Beteiligten. Diese sind, sofern sie nicht den Widerruf der Zulassung ihres Pflanzenschutzmittels beantragen, verpflichtet, sich jeweils mit einem der Zahl der beteiligten Zulassungsinhaber entsprechenden Bruchteil an den Aufwendungen für die Erstellung der Unterlagen zu beteiligen; sie haften als Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn inhaltlich gleiche Unterlagen von mehreren Antragstellern in laufenden Zulassungsverfahren gefordert werden.

§ 15

Zulassung

(1) Die Biologische Bundesanstalt erteilt dem Antragsteller die Zulassung, wenn der Antrag den Anforderungen des § 12 entspricht und die Prüfung des Pflanzenschutzmittels ergibt, daß

1. das Pflanzenschutzmittel nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik hinreichend wirksam ist,
2. die Erfordernisse des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier beim Verkehr mit gefährlichen Stoffen nicht entgegenstehen und
3. das Pflanzenschutzmittel bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung

- a) keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf Grundwasser hat und
- b) keine sonstigen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vertretbar sind.

(2) Die Biologische Bundesanstalt entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen

1. nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 hinsichtlich der Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsamt,
2. nach Absatz 1 Nr. 3 hinsichtlich der Vermeidung von Schäden durch Belastung des Wassers und der Luft sowie durch Abfälle des Pflanzenschutzmittels im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.

(3) Die Biologische Bundesanstalt hat die Zulassung

1. mit den zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und den zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, erforderlichen Auflagen, insbesondere

a) über die Fassung der Gebrauchsanleitung mit Angaben über

aa) die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung,

bb) mögliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie sonstige schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt,

cc) Vorsichtsmaßnahmen sowie Sofortmaßnahmen bei Unfällen,

dd) die sachgerechte Beseitigung oder Neutralisierung und

b) bei Packungen, die für den Haus- und Kleingartenbereich vorgesehen sind, über gebrauchsfertige Mischungen, Konzentrate oder Anwendungsformen (Formulierungen) oder über Einrichtungen, die eine genaue Dosierung ermöglichen, sowie

2. mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach Nummer 1

zu verbinden. Dabei kann die Biologische Bundesanstalt, soweit es für die aufgeführten Schutzzwecke erforderlich ist, Anwendungsbestimmungen festsetzen, die in die Gebrauchsanleitung unter der Überschrift: „Von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft festgesetzte Anwendungsbestimmungen“ deutlich getrennt von den übrigen Angaben und sonstigen Aufschriften aufzunehmen und mit einem Hinweis auf die Androhung von Geldbuße bei Verstößen zu versehen sind.

(4) Der Antragsteller hat der Biologischen Bundesanstalt Änderungen gegenüber den Angaben und Unterlagen nach § 12 Abs. 3 unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Biologische Bundesanstalt kann vom Zulassungsinhaber zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen Angaben, Unterlagen und Proben nachfordern, soweit neue Erkenntnisse eine Überprüfung der Zulassung erfordern.

§ 16

Ende der Zulassung

(1) Die Zulassung endet zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt worden ist; sie kann erneut erteilt werden. Im Einzelfall kann die Biologische Bundesanstalt eine kürzere Zulassungsdauer festsetzen.

(2) Die Zulassung kann außer in den Fällen des § 49 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn der Inhaber der Zulassung es beantragt.

§ 17

Einzelheiten des Verfahrens

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere Art und Umfang der Unterlagen und Proben nach § 12 Abs. 3 Satz 2, zu regeln.

(2) Die Biologische Bundesanstalt macht die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und das Ende der Zulassung im Bundesanzeiger bekannt.

§ 18

Zulassungen außerhalb des Geltungsbereichs

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erteilte Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln der Zulassung durch die Biologische Bundesanstalt gleichstehen, wenn gewährleistet ist, daß die Pflanzenschutzmittel den Anforderungen des § 15 Abs. 1 entsprechen; er kann hierbei die Verwendung bestimmter Angaben auf den Behältnissen und äußeren Umhüllungen oder auf Packungsbeilagen vorschreiben.

§ 19

Meldepflicht

(1) Jährlich bis zum 30. Juni, erstmals zum 30. Juni 1988, haben der Biologischen Bundesanstalt für das vorangegangene Kalenderjahr zu melden:

1. der Hersteller von Pflanzenschutzmitteln,
2. der Vertriebsunternehmer, wenn er Pflanzenschutzmittel erstmals in den Verkehr gebracht hat, oder
3. bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln derjenige, der die Ware in den freien Verkehr überführt oder überführen läßt,

Art und Menge der Wirkstoffe der von ihm an Empfänger mit Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegebenen und der von ihm ausgeführten Pflanzenschutzmittel.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern, für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. näheres über Inhalt und Form der Meldungen zu regeln,
2. die Meldepflicht von der Überschreitung einer bestimmten Menge abhängig zu machen, soweit dadurch die in § 1 genannten Zwecke nicht beeinträchtigt werden.

§ 20

Kennzeichnung

(1) Die Vorschriften der §§ 13 bis 15 des Chemikaliengesetzes über die Kennzeichnung sind auf das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die keine Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des § 3 Nr. 1 oder 2 des Chemikaliengesetzes sind, sowie auf das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsunternehmer entsprechend anzuwenden.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen vom Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn zusätzlich zu der Kennzeichnung nach den §§ 13 und 14 des Chemikaliengesetzes auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar angegeben sind:

1. die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels,
2. die Zulassungsnummer,

3. der Name und die Anschrift des in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ansässigen Herstellers oder Vertriebsunternehmers und des Einführers,
4. die Wirkstoffe nach Art und Menge,
5. das Verfallsdatum bei Pflanzenschutzmitteln mit begrenzter Haltbarkeit,
6. die Gebrauchsanleitung entsprechend den Auflagen nach § 15 Abs. 3,
7. nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erlassene Verbote oder Beschränkungen.

§ 15 des Chemikaliengesetzes gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind oder sich im Falle der Einfuhr in einem Freihafen oder als Zollgut unter zollamtlicher Überwachung befinden. Absatz 2 Nr. 2 und 6 gilt nicht für Wachstumsregler nach § 11 Abs. 1 Nr. 2, die entsprechend ihrem Anwendungszweck kenntlich gemacht sind.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Ausnahmen für das Anbringen der Angaben nach Absatz 2 Nr. 5 bis 7 auf den Behältnissen oder Packungen zur Erleichterung der Lesbarkeit zuzulassen, soweit dadurch die in § 1 genannten Zwecke nicht beeinträchtigt werden,
2. die Kennzeichnung nach Absatz 2 auch für das Inverkehrbringen von Kultursubstraten, die Pflanzenschutzmittel enthalten, vorzuschreiben, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist.

§ 21

Verbotene Angaben

Beim gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und in der Werbung für Pflanzenschutzmittel dürfen keine Angaben verwendet werden, die darauf hindeuten, daß diese Mittel auch für andere Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, in größerer Menge, in höherer Konzentration, zu anderer Zeit oder unter Einhaltung kürzerer Wartezeiten angewandt werden können, als sich aus der Gebrauchsanleitung ergibt. Dies gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind.

§ 22

Abgabe im Einzelhandel

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen im Einzelhandel nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt nicht für Wachstumsregler, die für die Anwendung an abgeschnittenen Zierpflanzen außer Anbaumaterial bestimmt sind.

(2) Die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende oder derjenige, der für ihn Pflanzenschutzmittel abgibt, nicht die für eine sachgerechte Unterrichtung des Erwerbers über die Anwendung der Pflanzenschutzmittel und die damit verbundenen Gefahren erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat.

(3) Die erforderlichen fachlichen Kenntnisse sind der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 23

Ausfuhr

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen nur ausgeführt werden, wenn

1. auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar die Angaben nach § 20 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 gemacht sind und
2. den Behältnissen und abgabefertigen Packungen eine Gebrauchsanleitung mit Angaben über
 - a) die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung,
 - b) mögliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf den Naturhaushalt,
 - c) Vorsichtsmaßnahmen sowie Sofortmaßnahmen bei Unfällen,
 - d) die sachgerechte Beseitigung oder Neutralisierungbeigefügt ist.

Im übrigen sollen bei der Ausfuhr internationale Vereinbarungen, insbesondere der Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, berücksichtigt werden.

(2) Für die Ausfuhr bestimmte Pflanzenschutzmittel, die

1. nicht zugelassen sind.

2. nicht nach § 20 Abs. 2 Nr. 2, 6 und 7 gekennzeichnet sind oder

3. mit Angaben nach § 21 versehen sind,

sind von den für die Anwendung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmten Pflanzenschutzmitteln getrennt zu halten und entsprechend kenntlich zu machen. Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Kultursubstrate, für die die Kennzeichnung in einer Rechtsverordnung nach § 20 Abs. 4 Nr. 2 vorgeschrieben worden ist.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit dies zur Abwehr erheblicher, auf andere Weise nicht zu behebender Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder sonstiger Gefahren, insbesondere für den Naturhaushalt, erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern, für Wirtschaft, für Jugend, Familie und Gesundheit und für wirtschaftliche Zusammenarbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausfuhr bestimmter Pflanzenschutzmittel oder von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Stoffen in Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften zu verbieten.

Fünfter Abschnitt

Pflanzenschutzgeräte

§ 24

Inverkehrbringen

Pflanzenschutzgeräte dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie so beschaffen sind, daß ihre bestimmungsgemäße und sachgerechte Verwendung beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf Grundwasser sowie keine sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat, die nach dem Stande der Technik vermeidbar sind.

§ 25

Erklärung

(1) Vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten außer Kleingeräten hat der Hersteller, der Vertriebsunternehmer, wenn er das Pflanzenschutzgerät erstmalig in den Verkehr bringen will, oder der Einführer der Biologischen Bundesanstalt zu erklären, daß der Gerätetyp den Anforderungen nach § 24 entspricht.

(2) Die Erklärung muß enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Herstellers, Vertriebsunternehmers oder Einführers,
2. die Bezeichnung des Gerätetyps und den Verwendungsbereich.

M

(3) Der Erklärung müssen beigelegt sein:

1. die Gebrauchsanleitung,
2. die Beschreibung des Gerätetyps und
3. die sonstigen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen.

(4) Bei Änderungen des Gerätetyps, die das Ausbringen der Pflanzenschutzmittel beeinflussen, müssen die Unterlagen nach Absatz 3 neu eingebracht oder ergänzt werden.

(5) Die Biologische Bundesanstalt kann auf die Erklärung verzichten, wenn die Pflanzenschutzgeräte für Forschungs-, Untersuchungs-, Versuchs- oder Ausstellungszwecke bestimmt sind.

§ 26

Pflanzenschutzgeräteliste

(1) Die Biologische Bundesanstalt führt eine Liste der Gerätetypen, für die eine Erklärung nach § 25 abgegeben worden ist (Pflanzenschutzgeräteliste).

(2) Die Biologische Bundesanstalt macht die Eintragung in die Pflanzenschutzgeräteliste und die Löschung der Eintragung im Bundesanzeiger bekannt.

§ 27

Prüfung

(1) Die Biologische Bundesanstalt kann Pflanzenschutzgeräte daraufhin prüfen, ob sie den Anforderungen nach § 24 entsprechen. Sie hat mit Vorrang die Pflanzenschutzgeräte zu prüfen, für die die Erklärung oder die ihr beigelegten Unterlagen zu Bedenken Anlaß geben, ob die Pflanzenschutzgeräte den Anforderungen nach § 24 entsprechen.

(2) Die Biologische Bundesanstalt kann im Einzelfall anordnen, daß der Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer ihr ein Pflanzenschutzgerät zur Prüfung übersendet.

§ 28

Ergebnis der Prüfung

Ergibt die Prüfung, daß ein Pflanzenschutzgerät nicht den Anforderungen entspricht, so löscht die Biologische Bundesanstalt die Eintragung in der Pflanzenschutzgeräteliste. Bei leichteren Mängeln kann die Biologische Bundesanstalt zunächst von der Löschung absehen und dem Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel setzen. Bis zum Ablauf der Frist dürfen Pflanzenschutzgeräte dieses Gerätetyps abweichend von § 24 mit diesen Mängeln weiterhin in den Verkehr gebracht werden.

§ 29

Gebrauchsanleitung

Die Gebrauchsanleitung ist beim Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzgerätes mitzuliefern. Auf ihr sind zusätzlich anzugeben:

1. der Name und die Anschrift des Herstellers, Vertriebsunternehmers oder Einführers,
2. die Bezeichnung des Gerätetyps und der Verwendungsbereich.

§ 30

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. soweit es zur Erfüllung des in § 1 Nr. 4 genannten Zwecks erforderlich ist,
 - a) die Anforderungen an Pflanzenschutzgeräte nach § 24 näher festzusetzen,
 - b) die Verwendung von Pflanzenschutzgeräten zu verbieten, die den in einer Rechtsverordnung nach Buchstabe a festgesetzten Anforderungen nicht entsprechen,
 - c) Verfügungsberechtigte und Besitzer zu verpflichten, im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte prüfen zu lassen,
2. den Begriff der Kleingeräte nach § 25 Abs. 1 abzugrenzen,
3. das Verfahren der Prüfung von Pflanzenschutzgeräten, insbesondere Art und Umfang der Unterlagen nach § 25 Abs. 3, zu regeln.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Nr. 4 genannten Zwecks erforderlich ist, Verfügungsberechtigte und Besitzer zu verpflichten, im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte prüfen zu lassen und das Verfahren hierfür zu regeln, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht. Dabei können sie auch bestimmen, daß die Prüfung durch amtlich anerkannte Kontrollwerkstätten vorgenommen wird, sowie die Anforderung an die Anerkennung, den Verlust der Anerkennung und das Verfahren zur Anerkennung regeln. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen und dabei bestimmen, daß diese ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen können.

Sechster Abschnitt Pflanzenstärkungsmittel

§ 31

(1) Pflanzenstärkungsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer sie bei der Biologischen Bundesanstalt angemeldet hat. Bei der Anmeldung sind anzugeben:

1. der Name und die Anschrift des Anmelders,
2. die Bezeichnung des Pflanzenstärkungsmittels,
3. Angaben über die Zusammensetzung nach Art und Menge mit den gebräuchlichen wissenschaftlichen Bezeichnungen,
4. die Gebrauchsanleitung und
5. die für die Behältnisse und äußeren Umhüllungen oder für Packungsbeilagen vorgesehene Kennzeichnung.

(2) Auf Verlangen der Biologischen Bundesanstalt hat der Anmelder die für eine Prüfung des Pflanzenstärkungsmittels erforderlichen Unterlagen und Proben einzureichen.

(3) Für die Abgabe von Pflanzenstärkungsmitteln im Einzelhandel gilt § 22 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

Siebenter Abschnitt Entschädigung

§ 32

(1) Soweit auf Grund dieses Gesetzes Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die weder befallsverdächtig sind, oder sonstige Gegenstände, die weder Träger von Schadorganismen sind noch im Verdacht stehen, Träger von Schadorganismen zu sein, vernichtet werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten festzusetzen.

(2) Wird durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt, der nicht nach Absatz 1 abzugelten ist, so ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(3) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der vom Eingriff Betroffene oder sein Rechtsvorgänger zu der Maßnahme durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder gegen eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder Anordnung Anlaß gegeben hat.

(4) Für Streitigkeiten über die Entschädigungsansprüche ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Achter Abschnitt

Behörden

§ 33

Biologische Bundesanstalt

(1) Die Biologische Bundesanstalt ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Die Biologische Bundesanstalt hat, zusätzlich zu den Aufgaben, die ihr durch dieses Gesetz, durch Rechtsverordnungen nach den §§ 7, 17, 19 und 30 Abs. 1 oder durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind oder werden, folgende Aufgaben:

1. die Unterrichtung und Beratung der Bundesregierung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes,
2. Forschung im Rahmen des Zwecks dieses Gesetzes, einschließlich bibliothekarischer und dokumentarischer Erfassung, Auswertung und Bereitstellung von Informationen,

3. Mitwirkung bei der Überwachung zugelassener Pflanzenschutzmittel,

4. Mitwirkung bei der Überwachung der Pflanzenschutzgeräte der in die Pflanzenschutzgeräteleiste eingetragenen Gerätetypen,

5. die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten,

6. die Prüfung und die Entwicklung von Verfahren des Pflanzenschutzes,

7. die Prüfung von Pflanzen auf ihre Widerstandsfähigkeit gegen Schadorganismen,

8. die Untersuchung von Bienen auf Schäden durch zugelassene Pflanzenschutzmittel,

9. Mitwirkung bei der Bewertung von Stoffen nach dem Chemikaliengesetz.

(3) Die Biologische Bundesanstalt kann prüfen:

1. Pflanzenschutzmittel, die nicht der Zulassung bedürfen,

2. Pflanzenstärkungsmittel und andere Stoffe, die zur Anwendung im Pflanzenbau bestimmt, aber keine Pflanzenschutzmittel sind,

3. Geräte und Einrichtungen, die im Pflanzenschutz benutzt werden, aber keine Pflanzenschutzgeräte sind.

(4) Die Biologische Bundesanstalt veröffentlicht eine beschreibende Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel und der in die Pflanzenschutzgeräteleiste eingetragenen Pflanzenschutzgeräte (Be-

schreibende Pflanzenschutzliste) mit Angaben über die für die Anwendung der Pflanzenschutzmittel und die Verwendung der Pflanzenschutzgeräte wichtigen Merkmale und Eigenschaften sowie über die Eignung der Pflanzenschutzmittel für bestimmte Anwendungsgebiete, Boden- und Klimaverhältnisse und der Pflanzenschutzgeräte für bestimmte Verwendungsbereiche. In der Beschreibenden Pflanzenschutzliste können Prüfungsergebnisse aus der Praxis des Pflanzenschutzes verwertet werden.

(5) Bei der Biologischen Bundesanstalt wird ein Sachverständigenausschuß gebildet, dessen Mitglieder vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen werden. Der Sachverständigenausschuß ist zu hören

1. vor der Entscheidung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach § 15,
2. vor der Rücknahme oder dem Widerruf einer Zulassung außer bei Gefahr im Verzuge.

(6) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Vorschriften über den Sachverständigenausschuß zu erlassen.

§ 34

Durchführung in den Ländern

(1) In den Ländern obliegt die Durchführung dieses Gesetzes einschließlich der Überwachung der Einhaltung seiner Vorschriften sowie der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und erteilten Auflagen den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

(2) Als Pflanzenschutzdienst haben die zuständigen Behörden insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Überwachung der Pflanzenbestände sowie der Vorräte von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf das Auftreten von Schadorganismen,
2. die Überwachung des Versandes, der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen im Rahmen des Pflanzenschutzes sowie die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen,
3. die Beratung, Aufklärung und Schulung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes einschließlich der Durchführung des Warndienstes,
4. die Berichterstattung über das Auftreten und die Verbreitung von Schadorganismen,
5. die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzgeräten und Verfahren des Pflanzenschutzes,
6. die Durchführung der für die Aufgaben nach den Nummern 1 bis 5 erforderlichen Untersuchungen und Versuche.

§ 35

Mitwirkung von Zollstellen

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Schadorganismen und Befallsgegenständen sowie der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgaben durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. Die genannten Behörden können Sendungen von Schadorganismen und Befallsgegenständen sowie mitgeführte Gegenstände dieser Art einschließlich deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr zur Überwachung anhalten und im Falle von Auflagen zur Begasung von Befallsgegenständen diese unter zollamtlicher Überwachung an die nächste Begasungsstelle weiterleiten.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens der Überwachung zu regeln. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

§ 36

Einlaßstellen

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen Sendungen von Schadorganismen sowie Befallsgegenstände zur Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr abgefertigt werden, wenn die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr durch Rechtsverordnung nach § 4 geregelt ist.

§ 37

Kosten

(1) Die Biologische Bundesanstalt erhebt für ihre Amtshandlungen nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen

149/86

und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Der Nutzen der Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgeräte und Verfahren des Pflanzenschutzes für die Allgemeinheit ist angemessen zu berücksichtigen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

Neunter Abschnitt

Auskunftspflicht; Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 38

Auskunftspflicht

(1) Natürliche und juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen sowie Untersuchungen auf Schadorganismen vornehmen und Pflanzenschutzgeräte prüfen,
2. Proben ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung entnehmen und
3. geschäftliche Unterlagen einsehen.

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel auch betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 beauftragten Personen dürfen im Rahmen ihres Auftrages tagsüber an Werktagen Grundstücke betreten und dort Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen durchführen. Der Verfügungsberechtigte oder Besitzer hat diese Maßnahmen zu dulden.

(4) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird im Rahmen der Absätze 2 und 3 eingeschränkt.

(5) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 39

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Schadorganismen verbreitet und dadurch

1. Bestände besonders geschützter Pflanzen im Sinne des § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. absichtlich fremde Pflanzenbestände von bedeutendem Wert oder
3. absichtlich Pflanzenbestände von bedeutendem Wert für Naturhaushalt oder Landschaftsbild gefährdet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 40

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung

a) nach den §§ 3, 4, 5 Abs. 1, § 9 Satz 2, §§ 18, 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes, § 20 Abs. 4 Nr. 2, § 23 Abs. 3 oder § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder

b) nach § 7

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. einer vollziehbaren Anordnung

a) nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 5, § 10 Abs. 2 oder § 22 Abs. 2 oder

b) auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 oder 3, nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 oder nach § 7 Abs. 1 oder 4 in Verbindung mit Abs. 1, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

zuwiderhandelt;

3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 4 ein Pflanzenschutzmittel unter Verstoß gegen die festgesetzten Anwendungsbestimmungen anwendet,

15

4. entgegen § 6 Abs. 2 ein Pflanzenschutzmittel anwendet,
5. entgegen § 9 Satz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
6. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel oder entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 Saatgut oder ein Kultursubstrat in den Verkehr bringt oder einführt,
7. einer mit einer Genehmigung nach § 11 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder einer vollziehbaren Auflage nach § 15 Abs. 3 zuwiderhandelt,
8. entgegen § 15 Abs. 4 eine Anzeige oder entgegen § 19 Abs. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
9. entgegen § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 oder 2, § 14 Abs. 1 Satz 2 oder § 15 des Chemikaliengesetzes, entgegen § 20 Abs. 2 Satz 1 oder entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 des Chemikaliengesetzes ein Pflanzenschutzmittel ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr bringt,
10. der Vorschrift des § 21 Satz 1 über verbotene Angaben zuwiderhandelt,
11. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 31 Abs. 3, ein Pflanzenschutzmittel oder ein Pflanzenstärkungsmittel durch einen Automaten oder eine andere Form der Selbstbedienung in den Verkehr bringt,
12. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 ein Pflanzenschutzmittel ausführt oder entgegen § 23 Abs. 2 ein für die Ausfuhr bestimmtes Pflanzenschutzmittel oder Kultursubstrat nicht getrennt hält oder nicht entsprechend kenntlich macht,
13. entgegen § 24 ein Pflanzenschutzgerät in den Verkehr bringt, das einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a nicht entspricht,
14. entgegen § 25 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder entgegen § 25 Abs. 4 Unterlagen nicht einreicht oder nicht ergänzt,
15. entgegen § 29 Satz 1 die Gebrauchsanleitung nicht mitliefert,

16. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 1 ein nicht angemeldetes Pflanzenstärkungsmittel in den Verkehr bringt oder

17. entgegen § 38 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, oder nicht vollständig erteilt, entgegen § 38 Abs. 2 Satz 3 eine Maßnahme nicht duldet, eine mit der Überwachung beauftragte Person nicht unterstützt oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt oder entgegen § 38 Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4, 6, 7, 9, 10 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5, 8, 11, 12, 14 bis 17 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Kultursubstrate, Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte, auf die sich eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 6, 7, 9 oder 13 bezieht, können eingezogen werden.

Zehnter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 41

Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

1. das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz,
 2. das Bundes-Immissionsschutzgesetz,
 3. das Chemikaliengesetz und
 4. das Gerätesicherheitsgesetz
- sowie die auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen.

§ 42

Besondere Vorschriften zur Bekämpfung der Reblaus

Durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates nach § 3 Abs. 1 wird die Bekämpfung der Reblaus (*Daktulosphaira vitifoliae* Fitch) geregelt. Darüber hinaus können die Länder

1. über Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 hinaus weitergehende Regelungen zur Bekämpfung der Reblaus treffen,

149/86

2. die Entschädigung für Maßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus abweichend von § 32 Abs. 1 bis 3 regeln,
3. abweichend von § 34 Abs. 2 einen besonderen Rebschutzdienst einrichten und ihm Aufgaben übertragen, soweit sie den Schutz der Reben betreffen.

§ 43

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Das Chemikaliengesetz vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1718) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 bis 6 wird wie folgt gefaßt:

„(4) die §§ 4 bis 12, 16 und 23 gelten nicht für Stoffe und Zubereitungen, die einem Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzgesetz vom ... (BGBl. I S. ...) unterliegen.

(5) § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gilt für Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 4 sowie Erzeugnisse, die diese Stoffe oder Zubereitungen enthalten, lediglich insoweit, als Regelungen bei der Herstellung getroffen werden.

(6) § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt für Verfahren, bei denen Stoffe oder Zubereitungen nach Absatz 4 oder Erzeugnisse, die diese Stoffe oder Zubereitungen enthalten, verwendet werden, lediglich insoweit, als Verbote bei der Herstellung getroffen werden.“

2. § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. in Mengen von weniger als einer Tonne jährlich je Hersteller in den Verkehr gebracht wird.“

3. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt;

b) In Nummer 5 wird das Wort „und“ angefügt;

c) nach Nummer 5 wird folgende Nummer angefügt:

„6. die vom Anmeldepflichtigen selbst veranlaßte Veröffentlichung von Angaben, die nach § 12 Abs. 3 als vertraulich zu kennzeichnen waren.“

4. § 16 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wer als Hersteller oder Einführer einen Stoff, der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 von der Anmeldung ausgenommen ist, in den Verkehr bringt, hat der Anmeldestelle zuvor die Identitätsmerkmale, die von ihm vorgesehene Kennzeichnung, die Menge des Stoffes, die er jährlich in den Verkehr bringen will, sowie die Menge des Stoffes

desselben Herstellers, die insgesamt in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebracht wird, schriftlich mitzuteilen.“

5. In § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Pflanzenbehandlungsmittel“ durch das Wort „Pflanzenschutzmittel“ ersetzt.

(2) In § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) geändert worden ist, wird das Wort „Pflanzenbehandlungsmittel“ durch das Wort „Pflanzenschutzmittel“ ersetzt.

§ 44

Aufhebung von Vorschriften

- (1) Es treten außer Kraft:

1. das Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591; 1976 I S. 1059; 1979 I S. 652), zuletzt geändert durch Artikel 26 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),
2. § 1 Abs. 3 des DDT-Gesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1385), das durch Artikel 50 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist.

- (2) Mit Ablauf des 30. Juni 1987 treten außer Kraft:

1. das Reblausgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 205 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
2. die Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes im Weinbaugebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 287 Nr. 59 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
3. die Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes außerhalb des Weinbaugebiets in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-2-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 287 Nr. 60 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
4. die Verordnung über die Bildung von Weinbaubezirken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-2-3, veröffentlichten bereinigten Fassung,
5. die Verordnung zur Bekanntgabe der reblausverseuchten, seuchenverdächtigen und seuchengefährdeten Gemeinden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-2-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1966 (BGBl. I S. 323).

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt,

1. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2121-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), sowie auf Grund dieser Verordnung erlassene Rechtsverordnungen aufzuheben,

2. die Verordnung zur Bekämpfung der Bisamratte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), aufzuheben.

(4) Soweit die Ermächtigungen des § 3 nicht ausreichen, werden die Landesregierungen ermächtigt, auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen (Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-1) erlassene Rechtsverordnungen aufzuheben. Sie können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

§ 45

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 46

Inkrafttreten

(1) Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 10 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, § 22 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und die §§ 24 bis 29, 31 und 40 Abs. 1 Nr. 11 und 13 bis 16 treten am 1. Juli 1988 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Pflanzenschutzmittel, die nach den bisherigen Vorschriften gekennzeichnet oder verpackt sind, dürfen noch bis zum 1. Juni 1990 in den Verkehr gebracht werden.

16.04.86

Antrag

der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG)

Punkt 5 der 563. Sitzung des Bundesrates am 18. April 1986

Der Bundesrat möge beschließen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Bezeichnung des Gesetzentwurfs

Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu fassen:

"Gesetz zum Schutz von Mensch, Tier und Naturhaushalt vor Schäden durch Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutzmittelgesetz - PflSchG)"

Begründung:

Im Gegensatz zum geltenden Pflanzenschutzrecht steht nicht mehr der Schutz der Kulturpflanzen vor Schadorganismen im Vordergrund, sondern der Schutz von Mensch, Tier und Naturhaushalt vor Gefahren und Schäden, die bei der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln entstehen können. Die Zielsetzung des Gesetzes, der zunehmenden Belastung des Naturhaushalts, insbesondere des Bodens und der Gewässer Einhalt zu gebieten und den Gesundheitsschutz zu verbessern, muß bereits in der Bezeichnung des Gesetzes deutlich herausgestellt werden.

149/86

2. § 1

§ 1 ist wie folgt zu fassen:

"Zweck dieses Gesetzes ist,

1. Gefahren abzuwenden, die durch die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt entstehen können,
2. auf die Entwicklung und Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln hinzuwirken, die keine Gefahr für Mensch, Tier oder Naturhaushalt darstellen,
3. die Belastung des Naturhaushalts durch Pflanzenbehandlungsmittel zu vermindern,
4. Pflanzen, insbesondere Kulturpflanzen, vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen,
5. Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
6. wildwachsende Pflanzen vor Pflanzenbehandlungsmaßnahmen zu schützen,
7. Schäden durch den Bisam (Bisamratte, *Ondatra zibethicus* L.) abzuwenden,
8. Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Pflanzenschutzrechts durchzuführen."

Begründung:

Die umweltpolitische Kurskorrektur gegenüber dem bisherigen Pflanzenschutzrecht sowie die auf den Schutz von Mensch, Tier und Naturhaushalt ausgerichtete Zielsetzung muß die Rangfolge bei der Darstellung des Gesetzeszwecks bestimmen.

Es soll vorrangig verdeutlicht werden, daß durch das Gesetz insbesondere Gesundheits-schäden bei Mensch und Tier und Schäden des Naturhaushalts abgewehrt werden sollen, die bei der Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln entstehen können.

Ferner wird es für erforderlich gehalten, die Belastung des Naturhaushalts durch Pflanzenbehandlungsmittel zu vermindern und für Mensch, Tier und Naturhaushalt ungefährliche Präparate zu entwickeln.

Der Zweck des Gesetzes wird auf den Schutz wildwachsender Pflanzen vor Pflanzenbehandlungsmaßnahmen ausgedehnt, da der zu beobachtende Artenrückgang u.a. mit diesen Maßnahmen in Verbindung gebracht werden muß.

3. §§ 2 ff.

Die Begriffe "Pflanzen", "Pflanzenschutz", "Pflanzenschutzmittel" und "Pflanzenschutzgeräte" sind jeweils durch die Begriffe "Kulturpflanzen", "Kulturpflanzenschutz", "Pflanzenbehandlungsmittel" und "Geräte zur Ausbringung von Pflanzenbehandlungsmitteln" zu ersetzen.

Begründung:

Die neuen Begriffe sind notwendig, da der Begriff "Pflanzenschutz" den Schutzzweck des Gesetzes nicht vollständig abdeckt.

4. § 3 Abs. 1 Nr. 3

In Nummer 3 sind die nachstehenden Worte anzufügen:
"die Ermächtigung gilt nicht für Maßnahmen zur Verhinderung des Samenfluges von wildwachsenden Pflanzen;"

Begründung:

Aus umweltpolitischen Erwägungen, insbesondere wegen des Artenschutzes, sollte eine Verpflichtung zur Bekämpfung wildwachsender Pflanzen nicht begründet werden.

5. § 6 Abs. 2

An Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Herbizide dürfen außerhalb von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen nicht angewandt werden."

Begründung:

Die Anwendung von Herbiziden in Haus- und Kleingärten sowie in öffentlichen Anlagen sollte unterbleiben, weil die Vorteile der Anwendung die Inkaufnahme möglicher Gefahren nicht rechtfertigen.

...

6. § 7 Abs. 1

In Absatz 1 sind die ersten beiden Halbsätze wie folgt zu fassen:

"(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit Gefahren für Mensch oder Tier oder für den Naturhaushalt nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, im Einvernehmen

Begründung:

Anwendungsverbote für Pflanzenbehandlungsmittel durch Rechtsverordnung müssen schon dann ausgesprochen werden können, wenn Gefahren nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind.

7. § 7 nach Absatz 4

Nach Absatz 4 ist folgender neuer Absatz 4a einzufügen:

"(4a) Die oberste Landesbehörde kann für eine Dauer von höchstens 3 Monaten anordnen, daß ein Pflanzenbehandlungsmittel nicht angewandt werden darf, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß von dem Pflanzenbehandlungsmittel eine erhebliche Gefahr für Mensch, Tier oder Naturhaushalt ausgeht. Satz 1 gilt auch dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, daß ein Pflanzenbehandlungsmittel gefährlich ist."

Begründung:

Die der zuständigen Behörde eingeräumte Befugnis, die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenbehandlungsmittels ohne Widerruf der Zulassung für einen Zeitraum von drei Monaten zu untersagen, ist notwendig, um bei konkreten Gefahren unverzüglich einschreiten zu können.

8. § 7 nach Absatz 4a - neu -

Nach Absatz 4a - neu - ist folgender Absatz 4b einzufügen:

"(4b) In Wasserschutzgebieten dürfen Pflanzenbehandlungsmittel frühestens 2 Jahre nach Bekanntmachung der Zulassung im Bundesanzeiger angewandt werden, es sei denn, die Zulassung sieht die Anwendung in Wasserschutzgebieten ausdrücklich vor."

Begründung:

Zur Vermeidung von Gefahren für die Gewässer ist ein Anwendungsverbot neuer Pflanzenbehandlungsmittel in Wasserschutzgebieten für die ersten zwei Jahre nach der Zulassung notwendig, falls die Zulassung nicht ausdrücklich eine Anwendung in Wasserschutzgebieten erlaubt.

9. § 13 Abs. 1 Nummer 1 und Nummer 3

Nummer 1 wird Nummer 3.

Nummer 3 wird Nummer 1 und ist wie folgt zu fassen:

"1. durch das Pflanzenbehandlungsmittel bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung

- a) keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf Grundwasser zu besorgen sind und
- b) keine sonstigen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, zu besorgen sind, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vertretbar sind."

Begründung:

Im Interesse des Gesundheits- und Umweltschutzes sind die Zulassungsvoraussetzungen zu verschärfen. Die wissenschaftliche Beurteilung von schädlichen Auswirkungen der Pflanzenbehandlungsmittel auf Mensch, Tier und Naturhaushalt ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Insbesondere die Langzeitwirkungen und die komplexen Wirkungszusammenhänge entziehen sich einer exakten wissenschaftlichen Bewertung. Aus diesem Grunde sind die Sicherheitsmargen bei der Zulassung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln zu erhöhen. Dieser Forderung trägt die vorgeschlagene Formulierung Rechnung.

10. § 13 Abs. 2 Nummer 2

In Nummer 2 sind nach dem Wort "Wassers" die Worte "des Bodens" einzufügen.

Begründung:

Die Beurteilung der schädlichen Auswirkungen von Pflanzenbehandlungsmitteln durch das Umweltbundesamt muß sich wegen der engen Wirkungszusammenhänge auch auf das Ökosystem "Boden" erstrecken.

11. § 14 Abs. 1 Satz 1

Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Zulassung endet fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt worden ist, es sei denn, daß sie vorher verlängert wird; sie kann erneut erteilt werden."

Begründung:

Die Dauer der Zulassung ist von zehn auf fünf Jahre zu verkürzen, um die erneute Prüfung eines Pflanzenbehandlungsmittels mit der Darlegungspflicht des Antragstellers für eine Unbedenklichkeit in kürzeren Abständen herbeizuführen. Eine Neuzulassung mit den dazu erforderlichen Prüfungen kann bei unproblematischen Mitteln durch vorherige Verlängerung vermieden werden.

...

12. § 20 Abs. 1 und nach Absatz 3

a) In Absatz 1 ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

"(1) Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nur ausgeführt werden, wenn ..."

b) In Absatz 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer o1 einzufügen:

"o1. sie keine Wirkstoffe enthalten, deren Anwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes verboten ist,"

c) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 3a anzufügen:

"(3a) Soweit der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln, deren Ausfuhr nach Absatz 1 Nummer 1 verboten ist, in anderen Ländern zur Abwendung erheblicher Schäden erforderlich ist, kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern, für Wirtschaft, für Jugend, Familie und Gesundheit und für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzelfall eine Ausfuhr zulassen."

Begründung:

- a) Den Regelungen für die Ausfuhr müssen auch private Ausfuhren unterliegen.
- b) Das Exportverbot für Pflanzenbehandlungsmittel mit in der Bundesrepublik verbotenen Wirkstoffen dient einerseits dem Schutz der Anwender sowie dem Naturhaushalt in den Ziel
ländern, soll andererseits aber auch den Import von Nahrungsmitteln mit Restmengen der verbotenen Stoffe in die Bundesrepublik verhindern.
- c) Absatz 4 sieht in besonderen Einzelfällen die Möglichkeit der Ausnahme vom strengen Exportverbot des Absatzes 1 vor.

13, §§ 21 bis 27

Die §§ 21 bis 27 sind zu streichen und durch die §§ 18 bis 22 des Gesetzesantrags des Landes Nordrhein-Westfalen für ein Pflanzenbehandlungsmittelgesetz (Drs. 52/83) zu ersetzen.

Begründung:

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene "Registrierung" neuer Geräte zur Ausbringung von Pflanzenbehandlungsmitteln reicht nicht aus, um Gefahren abzuwenden, die bei der Anwendung unzuverlässig arbeitender Geräte entstehen können. Auf die amtliche Prüfung und Zulassung neuer Gerätetypen kann nicht verzichtet werden.

Als Folge ist

a) § 29 Abs. 2 Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. die Überwachung zugelassener Typen von Geräten zur Ausbringung von Pflanzenbehandlungsmitteln,"

b) § 29 Abs. 2 Nummer 5 zu streichen,

c) in § 29 Abs. 3 nach Nummer 2 folgende Nummer 2a. einzufügen:

"2a. Geräte zur Ausbringung von Pflanzenbehandlungsmitteln, die nicht der Zulassung bedürfen,"

d) in § 29 Abs. 4 sind die Worte: "der in die Pflanzenschutzgeräte-liste eingetragenen" zu streichen.

14. § 28 Abs. 2

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Hat eine sonstige Maßnahme aufgrund dieses Gesetzes enteignende Wirkung, durch die dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt wird, der nicht nach Absatz 1 abzugelten ist, so kann der Betroffene eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen."

Begründung:

Anstelle der bisherigen weitergehenden Härteregelungen ist eine an das Enteignungsrecht angelehnte Entschädigung vorzusehen.

15. Nach § 28

Nach § 28 ist ein Abschnitt

"Haftung für Schäden"

einzufügen, der die §§ 25 bis 35 des Gesetzesantrags des Landes Nordrhein-Westfalen für ein Pflanzenbehandlungsmittelgesetz (Drs. 52/83) beinhaltet.

Begründung:

In Anlehnung an die entsprechenden Regelungen im Arzneimittelgesetz (§§ 84 ff.) wird eine Gefährdungshaftung eingeführt. Nach § 25 ist der Hersteller oder Einführer eines Pflanzenbehandlungsmittels ohne Rücksicht auf Verschulden verpflichtet, bei Tötung eines Menschen, bei Verletzung der Gesundheit oder des Körpers eines Menschen oder der Beschädigung einer Sache den bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung eines Pflanzenbehandlungsmittels entstandenen Schaden zu ersetzen.

- Mitverschulden, Verjährung, Unabdingbarkeit und Gesamtschuldnerhaftung finden Anwendung.

Die dem Wesen der Gefährdungshaftung entsprechenden und in § 30 des Gesetzesantrags des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Höchstbeträge müssen durch Haftpflichtversicherungen oder entsprechende Sicherheiten abgedeckt werden.

18.04.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen
(Pflanzenschutzgesetz - PflSchG)

Der Bundesrat hat in seiner 563. Sitzung am 18. April 1986 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 27. Februar 1986 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 und Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.